



Feuerwehr

Öffentliche **Beschlussvorlage**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Wingler-Scholz

Telefon: 492-8000

Wingler-ScholzG@stadt-muenster.de

Betrifft

Bedarfsplan für den Katastrophenschutz in der Stadt Münster (Katastrophenschutzbedarfsplan)

Beratungsfolge

24.06.2025	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

- I.1 Der Katastrophenschutzbedarfsplan für die Stadt Münster (Stand 19.05.2025, Anlage 1) mit den dort empfohlenen Planungszielen und erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung und Erreichung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes wird beschlossen.
- I.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Katastrophenschutzbedarfsplan die gültige Gesetzgebung berücksichtigt, den aktuellen Stand von Technik, Wissenschaft und Normenwerken abbildet und von der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde als bedarfsgerecht dimensioniertes Gefahrenabwehrsystem bewertet wird.
- I.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Katastrophenschutzbedarfsplan auf einer konsequenten Umsetzung der beschlossenen Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne aufbaut und dass im Rahmen der Umsetzung des Bedarfsplans eine aufgabenspezifische Anpassung von Verwaltungsstrukturen zur erweiterten Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- 1.4 Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung des Katastrophenschutzbedarfsplans in den Jahren 2025 bis 2030, die durch den Plan ermittelten Stellenbedarfe im Stellenplan der Stadt Münster haushaltsneutral zu verankern und im Rahmen eines Stellenbewirtschaftungskonzeptes abzusichern.
- 1.5 Die Verwaltung berichtet jährlich dem Rat über den Umsetzungsstand der erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsplan für den Katastrophenschutz.

Zur Umsetzung des Katastrophenschutzbedarfsplans ist beabsichtigt, die folgenden 12,2 Stellen (2025-2028) mit Aufgabenschwerpunkten Katastrophenschutz und Zivilschutz jeweils im Rahmen der jährlichen Stellenberatungen zur abschließenden Entscheidung vorzulegen:

**2025**

Stelle	Stellenwert	Funktion
1,0 VZÄ	E12 / A12 L2E1	SB Grundsatzangelegenheiten Zivile Verteidigung

**2026**

Stelle	Stellenwert	Funktion
1,0 VZÄ	E9c - E13 / A10 - A13 L2E1*	Übergreifende Bedarfe in städt. Ämtern und Einrichtungen (für das kommunale Krisenmanagement)**
1,0 VZÄ	A12 L2E1	SB Fachausbilder Zivil- und Katastrophenschutz (ZS/KatS), Führungsebene B

**2027**

Stelle	Stellenwert	Funktion
5,4 VZÄ	A09 L1E2/ A09 L1E2Z*	Funktion Leitstellendisponent, Lagebeobachtung, Betrieb Führungseinrichtungen im 24-Stunden-Betrieb
0,8 VZÄ	E9c / A10 L2E1	SB Fachausbilder Fahrschule / Betrieb ZS-/KatS-Fahrzeuge

**2028**

Stelle	Stellenwert	Funktion
1,0 VZÄ	E11 / A11 L2E1*	SB Administration ELR, Führungs- und Kommunikationssoftware
1,0 VZÄ	E9b / A09L1E2Z*	SB Funktionssicherheit Gebäude und Anlagen
0,75 VZÄ	E6*	SB Bewirtschaftung Bevölkerungsschutz-Lager
0,25 VZÄ	E9c / A10 L2E1*	SB Finanzverwaltung KatS / ZS, Drittmittelmanagement / Bundesauftragsverwaltung

**2029**

Stelle	Stellenwert	Funktion
1,0 VZÄ	E10 / A10 L2E1*	SB Hochverfügbarkeitssysteme
0,5 VZÄ	E9c / A10 L2E1*	SB Finanzverwaltung KatS/ZS, Drittmittelmanagement / Bundesauftragsverwaltung

**2030**

Stelle	Stellenwert	Funktion
1,0 VZÄ	A12 L2E1	SB Brandschutzdienststelle, Kritische Infrastrukturen, Führungsebene B

\* Stellenwerte müssen jeweils im Vorjahr des Haushaltsjahres überprüft und der Stellenwert zum Stellenplan in dem Haushaltsjahr angepasst werden.

\*\* Funktion wird im Rahmen des Stellenplans mit Bezug auf den Katastrophenschutzbedarfsplan konkret angegeben.

I.5 Die Umsetzung des Katastrophenschutzbedarfsplans erfolgt nach Beschluss durch den Rat. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch den Katastrophenschutzbedarfsplan ermittelten Bedarfe weiter zu priorisieren, die vorgesehenen Maßnahmen in den Handlungsfeldern umzusetzen und die aufgeführten Zielsetzungen weiter zu verfolgen. Über den Umsetzungsstand soll in jährlicher Folge berichtet werden. Eine Fortschreibung ist spätestens mit Ablauf des Jahres 2030 vorzulegen.

I.6 Es wird zu Kenntnis genommen, dass das Amt Feuerwehr (37) zukünftig die Bezeichnung Amt für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst (37) tragen wird.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Katastrophenschutzbedarfsplan ergeben sich in 2025 in folgenden Handlungsbereichen haushaltsrelevante Auswirkungen:

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	0209	Brandschutz und feuerwehertechnische Hilfeleistung			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2025	99.620	

Die in 2025 anfallenden Personalaufwendungen werden im verwaltungsweiten Personalaufwandsbudget aufgefangen. Für die Jahre ab 2026 werden die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen nach Maßgabe des Beschlusses zum Stellendeckel in den jeweiligen Haushaltsplanentwurf aufgenommen und ihm Rahmen der Stellenbewirtschaftung abgesichert.

Die sich bei der Umsetzung des Katastrophenschutzbedarfsplans durch Investitionen ergebenden finanziellen Auswirkungen werden mit konkretem Bezug auf die jeweiligen Anforderungen und Maßnahmen in separaten Beschlussvorlagen dargestellt.

## **Begründung:**

Die Krisen und Katastrophen der vergangenen Jahre sowie die gegenwärtige weltpolitische Sicherheitslage führen zu stetig steigenden Anforderungen an den Bevölkerungsschutz. Diese Entwicklung betrifft auch die kommunale Verantwortung. Im Ernstfall sind die kommunalen Einsatzkräfte die ersten am Ort. Sie müssen schnell warnen und direkt handeln. Entscheidend ist daher, auf krisenhafte Entwicklungen vorbereitet zu sein und hierzu den Bevölkerungsschutz bzw. die damit verbundenen Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes und im Zivilschutz weiterzuentwickeln und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Rechtsgrundlagen bilden hier insbesondere das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) sowie das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG). Die kommunalen Bevölkerungsschutzaufgaben umfassen dabei die Prävention, Vorbereitung und Bewältigung von Krisen, Großeinsatzlagen und Katastrophen. Zudem beinhalten sie die Mitwirkung an Maßnahmen der Zivilen Verteidigung. Ziel ist es, die Resilienz der Stadt Münster gegenüber Schadens- und Bedrohungslagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BHKG NRW sowie § 1 ZSKG nachhaltig zu stärken und die kommunalen Strukturen an die aktuellen Anforderungen der Daseinsvorsorge anzupassen. Die daraus resultierenden Anforderungen an den Zivil- und Katastrophenschutz – einschließlich des hierzu erforderlichen Krisenmanagements nach § 35 BHKG NRW – werden unter dem Sammelbegriff „Bevölkerungsschutz“ zusammengefasst.

Die kreisfreie Stadt Münster ist Trägerin des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie zuständig für den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz. Diese Aufgaben zählen zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BHKG NRW. Angesichts der zunehmenden sicherheitspolitischen Herausforderungen auf internationaler Ebene gewinnt zudem der Zivilschutz als Teilbereich des Bevölkerungsschutzes in Deutschland weiter an Bedeutung. Hier leiten sich die Mitwirkungspflichten insbesondere aus §§ 2, 11 Abs. 1 und 15 ZSKG ab. Erste konkrete und priorisierte Anforderungen hierzu liegen bereits vor; weitere sind abzusehen.

Der vorliegende Katastrophenschutzbedarfsplan (Anlage 1) definiert strategische Ziele sowie operative Maßnahmen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Katastrophenschutz und im Zivilschutz. Aufgrund der engen inhaltlichen und strukturellen Verzahnung dieser Aufgabenbereiche werden sie im Bedarfsplan auch unter dem übergeordneten Begriff „Bevölkerungsschutz“ zusammengeführt. Ziel dieser Bedarfsplanung ist die rechtskonforme und leistungsfähige Ausgestaltung der kommunalen Gefahrenabwehr sowie die Weiterentwicklung eines effektiven Krisenmanagements, um für den Ereignisfall eine adäquate Versorgung und den Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können.

### Zu I.1

Gemäß § 4 Abs. 3 BHKG NRW ist die Stadt Münster verpflichtet, Pläne zur Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Der erstmals vorgelegte Katastrophenschutzbedarfsplan (KatSBP) bildet die strategische Grundlage zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

Der Katastrophenschutzbedarfsplan wurde in einem mehrstufigen Verfahren unter fachlicher Begleitung des unabhängigen Sachverständigenbüros Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH entwickelt. Zentrale methodische Grundlage war eine interdisziplinäre Gefahren- und Risikoanalyse unter Berücksichtigung normativer, rechtlicher und organisatorischer Vorgaben sowie der Ergebnisse verwaltungsübergreifender Workshops. Dabei wurden sowohl bestehende Strukturen als auch die Leistungsfähigkeit des städtischen Gefahrenabwehrsystems und des kommunalen Krisenmanagements systematisch analysiert.

Der Bedarfsplan umfasst insbesondere folgende Kernelemente und greift methodisch als auch inhaltlich auf bundeseinheitlichen Standards<sup>1</sup> zurück:

- **Rechtsrahmen:** Darstellung der gesetzlichen und normativen Anforderungen an die kommunale Katastrophenschutzvorsorge (KatSBP, Kapitel 1).
- **Gefahren- und Risikoanalyse:** Identifikation relevanter Gefahrenlagen für das Stadtgebiet Münster unter Berücksichtigung topografischer, infrastruktureller und gesellschaftlicher Faktoren (KatSBP, Kapitel 2).
- **Leitszenarien:** Auswahl und Bewertung von fünf für die Stadt Münster besonders relevanten Schadensszenarien als Basis der Fähigkeitsanalyse und Bedarfsplanung (KatSBP, Kapitel 3).
- **Fähigkeitsanalyse:** Analyse der für die Gefahrenabwehr erforderlichen Fähigkeiten in elf Handlungsfeldern durch Untersuchung der vorhandenen Ressourcen, organisatorischen Strukturen und operativen Fähigkeiten zur Aufgabenbewältigung (KatSBP, Kapitel 4).
- **Bedarfs- und Maßnahmenplanung:** Ableitung konkreter Planungsziele, Maßnahmen und Ressourcenbedarfe zur Bewältigung der Aufgaben und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (KatSBP, Kapitel 4 bis 7).

Die Bewertung der Handlungsfelder zeigt, dass die Stadt Münster derzeit nicht in ausreichendem Maße über die erforderlichen Strukturen und Kapazitäten verfügt, um die gesetzlichen Anforderungen an den Bevölkerungsschutz adäquat zu erfüllen. Die Managementfassung des Katastrophenschutzbedarfsplans (Kapitel 0, Seiten 8 bis 20) enthält eine Übersicht der wesentlichen Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> BBK-Leitfaden für Kreise und kreisfreie Städte: Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz „Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz“

Aufgrund der herausgehobenen politischen Bedeutung eines funktionierenden Bevölkerungsschutzsystems für die Daseinsvorsorge des Staates, der deutlich zugespitzten Risikobewertung zu verschiedenen möglichen Krisen, Katastrophen und Bedrohungslagen sowie der gleichzeitig gegebenen unzureichenden Leistungsfähigkeit im Bereich des städtischen Katastrophenschutzes und im Zivilschutz wird trotz der schwierigen Haushaltslage der schrittweise Aufbau entsprechender Ressourcen vorgeschlagen.

### Zu I.2

Der Katastrophenschutzbedarfsplan der Stadt Münster bewertet die Leistungsfähigkeit zur Bewältigung potenzieller Schadensszenarien sowie genereller übergeordneter Anforderungen anhand einer fachgutachterlich begleiteten Fähigkeitsanalyse in insgesamt elf Handlungsfeldern. Die daraus abgeleiteten, differenzierten Planungsziele und Maßnahmen orientieren sich an bundesweit anerkannten Standards im Bevölkerungsschutz und bilden die damit verbundenen Anforderungen ab. Hierzu zählen zum Beispiel die Fähigkeit zur kurzfristigen Bereitstellung von Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten für mindestens 1 % der Stadtbevölkerung über einen Zeitraum von 72 Stunden in geeigneten Notunterkünften oder die Resilienz der IT-Infrastrukturen gegen Cyberangriffe.

Im Rahmen der personalwirtschaftlichen, organisatorischen und materialwirtschaftlichen SOLL-Ableitungen fanden zudem Synergieeffekte bestehender Aufgaben, Kompetenzen und Vorhaltungen wesentliche Beachtung. Jedoch können die erkannten defizitären Leistungsbereiche nicht ohne personelle Aufstockungen und dem Ausbau von materiellen Ressourcen in ausreichender Form erfüllt werden.

Die Bezirksregierung Münster hat den Katastrophenschutzbedarfsplan am 16.04.2025 gemäß § 53 Abs. 2 BHKG NRW zur Kenntnis genommen und die Planung als normkonform und bedarfsgerecht dimensioniert anerkannt.

### Zu I.3

Der Rat der Stadt Münster hat die Verwaltung mit der Erstellung bedarfsorientierter Planungen für die Aufgabenbereiche Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz beauftragt (Vorlage V/0583/2021/1). Der nun vorgelegte Katastrophenschutzbedarfsplan beantwortet diesen politischen Auftrag und baut auf einer konsequenten Umsetzung der beschlossenen Bedarfspläne für den Rettungsdienst (V/0622/2022) und den Brandschutz (V/0464/2024) als grundlegende Basis auf.

Spätestens im Falle einer Krise oder Katastrophe wird der Bevölkerungsschutz und das in diesem Zusammenhang erforderliche kommunale Krisenmanagement in seinem umfassenden Aufgabenspektrum als gesamtstädtische Querschnittsaufgabe deutlich. Der Katastrophenschutzbedarfsplan (KatSBP) geht im Rahmen der Bewertung relevanter Handlungsfelder auf unterschiedliche Aufgabenbereiche

ein, die in verschiedenen Ämtern und Einrichtungen mit den jeweiligen Kernkompetenzen verortet sind (z. B. die Sicherheit von IT-Infrastrukturen oder die Sicherstellung unverzichtbarer Verwaltungsaufgaben).

Diese Organisationseinheiten sind insbesondere im Aufbau des Krisenstabes berücksichtigt – entweder als Ständige oder als Ereignisbezogene Mitglieder – und übernehmen mit ihren jeweiligen Funktionen wesentliche Aufgaben im kommunalen Krisenmanagement. Dieses erfordert bei Schadenseintritt lageangepasste Formen des Verwaltungshandelns, wie es beispielsweise im Rahmen der Corona-Pandemie durch den Krisenstab wirkungsvoll umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund des präventiven Auftrags der Verwaltung zur Krisenbewältigung greift der KatSBP hier auf bewährte Strukturen zurück und schlägt die institutionelle Verstetigung des ämterübergreifenden Arbeitskreises „Kritische Infrastrukturen“ (AK KRITIS) bzw. dessen Weiterentwicklung vor. Dieser hatte sich bereits im Zuge der Vorbereitung auf eine drohende Energiemangellage als effektiv und effizient erwiesen. Künftig soll der Arbeitskreis als dauerhaftes Gremium etabliert werden, mit dem Ziel, das bestehende ämter- und bereichsübergreifende Netzwerk auszubauen, das kontinuierlich zur Optimierung von Prozessen und zur Vorbereitung geeigneter Maßnahmen im kommunalen Krisenmanagement beiträgt.

Von der Wiedereinrichtung eines eigenständigen Amtes für Bevölkerungsschutz (ehemals Amt 38) sieht der Katastrophenschutzbedarfsplan ab. Stattdessen empfiehlt er – unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeit als „Untere Katastrophenschutzbehörde“ sowie der bereits vorhandenen Strukturen, Kompetenzen und Ressourcen – die Integration koordinierender, steuernder und operativer Aufgabenbereiche des Bevölkerungsschutzes in das Amt Feuerwehr (Amt 37). Ziel ist es, bestehende Synergien zu nutzen und die Effizienz sowie Schlagkraft des Bevölkerungsschutzes nachhaltig zu stärken. Im Zuge dieser erweiterten Aufgabenübernahme sieht der KatSBP eine Anpassung der Aufgaben- und Organisationsstruktur des Amtes 37 vor.

#### Zu I.4

Die im Katastrophenschutzbedarfsplan dargestellten und begründeten Stellenbedarfe bilden die derzeit identifizierbaren Mindestpersonalbedarfe ab, die zur sachgerechten Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Bevölkerungsschutz gem. BHKG NRW und ZSKG erforderlich sind. Sie spiegeln auch die bundeweiten Entwicklungen wieder, die mit dem Wiederaufbau des Bevölkerungsschutzsystems, mit den darin verankerten kommunalen Aufgaben des Katastrophenschutzes und im Zivilschutz – einschließlich der in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben des Krisenmanagements und der Landes- und Bundesauftragsverwaltung – erkennbar sind.

Die Ermittlung der Stellenbedarfe erfolgte auf Grundlage eines strukturierten Soll-Ist-Abgleichs. Im Zuge dieses Abgleichs wurden vor Feststellung der vorliegenden Stellenbedarfe bestehende Strukturen auf ihre synergetische Nutzbarkeit hin überprüft, Potenziale zur Weiterentwicklung identifiziert und bereits veranschlagte Ressourcen aus den Bedarfsplanungen für den Brandschutz und Rettungsdienst berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Münster wurde anschließend der gutachterlich ermittelte Personalbedarf auf ein vertretbares Maß reduziert und eine stufenweise Umsetzung über sechs Haushaltsjahre hinweg vorgeschlagen bzw. bei einer Verabschiedung von Doppelhaushalten über drei Doppelhaushalte. Eine Refinanzierung über Gebühren der Krankenkassen ist im Bereich des Katastrophenschutzes gesetzlich nicht verankert, sodass die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln und aufgabenspezifischen Zuwendungen aus Landes- und Bundeshaushalten erfolgen muss.

Die Personalbedarfe sollen demnach gestuft im Zeitraum von 2025 bis 2030 in den Stellenplan aufgenommen werden. Diese Staffelung stellt zugleich eine inhaltliche Priorisierung dar. Vorrang erhalten dabei Stellen, die zur unmittelbaren Umsetzung von Maßnahmen des KatSBP erforderlich sind. Nachrangig zu berücksichtigen sind Stellen, die an die zeitlich versetzte Umsetzung konkreter Maßnahmen gekoppelt sind – etwa im Falle der Bewirtschaftung des Bevölkerungsschutzlagers, die erst im Rahmen der Inbetriebnahme des Lagers erforderlich wird. Konkret sieht der Bedarfsplan in Kapitel 5 (Seiten 135–140) die schrittweise Einrichtung von insgesamt 14,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vor. Die Stellen sind mit dem Ziel der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben folgenden funktionalen Aufgabenschwerpunkten zugeordnet:

- Krisenmanagement innerhalb der Stadtverwaltung
- Leitstelle und Lagebeobachtung
- Planung und Grundsatzangelegenheiten
- Spezifische Aus- und Fortbildung
- Verwaltung und Bewirtschaftung
- Finanz- und Auftragsverwaltung
- Kritische Infrastrukturen

Die Umsetzung dieser Bedarfe erfordert sowohl unmittelbare als auch gestaffelte Stellenzusetzungen in den städtischen Stellenplan:

**Unmittelbare Stellenzusetzung im Jahr 2025:**

- 1,0 VZÄ zur Wahrnehmung neu übertragener Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes zur Koordination von Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben der Zivilen Verteidigung. Die damit verbundenen Tätigkeiten sind fristgebunden, pflichtig und nicht auf spätere Zeitpunkte verschiebbar.

- Personalkosten rund 99.620,00 Euro jährlich. Die Finanzierung erfolgt für das Haushaltsjahr 2025 aus dem laufenden Personalbudget; die Verstetigung ist im Stellenplan 2026 vorgesehen.

**Zeitlich gestaffelte Stellenzusetzungen 2026 bis 2030 gemäß Maßnahmen-Priorisierung und Beschlussvorbehalt:**

**Stellenplan 2026:**

- 2,0 VZÄ zur Weiterentwicklung des kommunalen Krisenmanagements (1,0 VZÄ = 108.810€) und für die spezifische Aus- und Fortbildung im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz (1,0 VZÄ = 95.200€)
- Personalkosten: rund 204.010 Euro jährlich

**Stellenplan 2027:**

- 6,2 VZÄ zur Erhöhung der operativen Funktionsfähigkeit der Leitstelle im 24-Stunden-Betrieb (5,4 VZÄ = 436.050€) und für die Ausbildung im Umgang mit Katastrophenschutzfahrzeugen (0,8 VZÄ = 61.384€)
- Personalkosten: rund 497.434 Euro jährlich

**Stellenplan 2028:**

- 3,0 VZÄ zur Administration des Einsatzleitsystems und weiterer Führungs- und Kommunikationssysteme (1,0 VZÄ = 87.640€), Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (1,0 VZÄ = 80.750€), Bewirtschaftung des Bevölkerungsschutzlagers (0,75 VZÄ = 60.562,50€) und Verwaltung von Bundesaufträgen sowie Drittmittel- und Finanzverwaltung (0,25 VZÄ = 19.182,50€)
- Personalkosten: rund 248.135 Euro jährlich

**Stellenplan 2029:**

- 1,5 VZÄ zur Verwaltung von Bundesaufträgen sowie Drittmittel- und Finanzverwaltung (0,5 VZÄ = 38.365€) und Administration von Systemen mit Hochverfügbarkeitsanforderungen (1,0 VZÄ = 86.540€)
- Personalkosten: rund 124.905 Euro jährlich

**Stellenplan 2030:**

- 1,0 VZÄ zur Identifikation und Überprüfung Kritischer Infrastrukturen im Aufgabenbereich der Brandschutzdienststelle
- Personalkosten: rund 95.200 Euro jährlich

Zu I.5

Der Katastrophenschutzbedarfsplan der Stadt Münster basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Analyse und legt differenzierte Handlungsfelder, strategische Zielsetzungen sowie konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Bevölkerungsschutzstrukturen fest. Mit Beschluss des

KatSBP durch den Rat wird die Grundlage für eine strukturierte, an bundesweiten Standards orientierte Vorgehensweise und an die aktuellen Anforderungen angepasste Weiterentwicklung des kommunalen Gefahrenabwehrsystems geschaffen.

Die Umsetzung des KatSBP erfolgt auf Grundlage folgender übergeordneter Zielsetzungen:

- a) Der Katastrophenschutz setzt einen funktionierenden leistungsfähigen Grundschutz voraus. Daher ist die konsequente Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan und dem Rettungsdienstbedarfsplan eine unerlässliche Voraussetzung.
- b) Die Gefahrenabwehr und das Krisenmanagement als gesamtstädtische Aufgabe sind fest in die Stadtentwicklung und die Verwaltungsorganisation zu integrieren, indem:
  - die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung gezielt gestärkt wird,
  - eine frühzeitige Warnung und Information der Bevölkerung vor erkennbaren Gefahren und Krisensituationen sichergestellt wird,
  - eine schnelle und effiziente Hilfeleistung durch Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährleistet wird – auf Basis klar definierter Infrastrukturen,
  - die Handlungsfähigkeit der Stadt Münster in Krisen- und Katastrophenfällen effektiv sichergestellt wird, um die Bevölkerung zu schützen.

Der Bedarfsplan identifiziert zur Sicherstellung der kommunalen Gefahrenabwehr systematisch Maßnahmen, die sowohl die Verwaltung (einschließlich Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr) als auch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen umfassen – soweit die jeweiligen Aufgaben und Anforderungen nicht bereits durch Landes- oder Bundesregelungen abgedeckt sind. Die im KatSBP benannten Maßnahmen betreffen insbesondere die personelle, materielle und infrastrukturelle Ausstattung sowie deren nachhaltige Sicherstellung. Die Maßnahmen sind aufeinander abgestimmt, bauen systematisch aufeinander auf und entfalten in ihrer Gesamtheit eine synergetische Wirkung.

Zur strukturierten Umsetzung dieser Maßnahmen benennt der KatSBP in seiner Managementfassung (Kapitel 0) Handlungsfelder, die in vorgesehener Priorität umgesetzt werden sollen:

1. Aufnahme identifizierter Stellenbedarfe in den Stellenplan sowie Beschleunigung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren
2. Weiterentwicklung spezifischer Krisenkonzepte zu definierten Gefährdungsszenarien
3. Sicherstellung der Resilienz der Stadtverwaltung, insbesondere durch:
  - Cyberprävention: Entwicklung einer konzeptionellen Struktur zur Abwehr von Cyberangriffen sowie Definition des Ressourcenbedarfs
4. Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung durch zielgerichtete Informations- und Schulungsangebote
5. Finalisierung und Umsetzung eines stadtweiten Kraftstoffversorgungskonzepts, insbesondere:

- Logistikkonzept zur Versorgung der kommunalen Gefahrenabwehr und kritischen Infrastruktur
  - Abschluss notwendiger Verträge (z. B. Zugriff auf Tankfahrzeuge, städtische Notreserven)
  - Parallel: Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Notstromversorgungskonzepts
6. Planung von Notunterkünften, darunter:
- Ertüchtigung der Halle Münsterland zur zentralen Notunterkunft
  - Planung dezentraler Unterkünfte mit Notstromversorgung
7. Sicherstellung der vorbereiteten Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen

Zu I.6:

Der Katastrophenschutzbedarfsplan sieht eine erweiterte Aufgabenübernahme des Amtes Feuerwehr vor. In diesem Zusammenhang wird das Amt umbenannt in „Amt für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst“ (37). Damit werden die zentralen Aufgabenfelder nach außen wie nach innen klar kommuniziert.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Maßnahmen des Katastrophenschutzbedarfsplanes, der unterschiedlichen verwaltungsinternen Zuständigkeiten sowie der heterogenen Umsetzungszeiträume und der haushaltswirksamen Aspekte, ist vorgesehen, einzelne Umsetzungsschritte thematisch aufbereitet in gesonderten Vorlagen dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur transparenten Fortschrittskontrolle ist zudem geplant, dass das Amt 37 dem Rat jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Bedarfsplanungen sowie der Leistungsfähigkeit des Gefahrenabwehrsystems der Stadt Münster vorlegt. Eine Fortschreibung des Katastrophenschutzbedarfsplans ist spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2030 vorzulegen.

i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1 Katastrophenschutzbedarfsplan

